

falls zum Bereich des Finanzwesens gehört die Zustimmung der Regierung zur Veräusserung oder Verpfändung des zweckgebundenen Verwaltungsvermögens durch die Gemeinden,⁵⁴ die Bewilligung zur Veränderung des Substanzvermögens der privaten und gesetzlichen Fonds⁵⁵ und die Überwachung der Einhaltung des gemeindlichen Tilgungsplanes.⁵⁶ Einer Kontrolle des Staates unterliegt auch die Rechtssetzung der Gemeinden (Satzungen, Reglemente), soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.⁵⁷ So bedürfen die Bauordnungen und Zonenpläne des Einvernehmens und der Genehmigung der Regierung.⁵⁸ Gleichfalls der Genehmigung unterliegen beispielsweise das generelle Kanalisationsprojekt,⁵⁹ der Sanierungsplan⁶⁰ und das Organisationsstatut der Feuerwehr.⁶¹ Einen weiteren Anwendungsfall der vorbehaltenen Mitwirkung bilden die Verträge, in denen sich die Gemeinden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Wasserver- und -entsorgung, Abfallbeseitigung) zu Zweckverbänden verbinden und gemeinsame Organe bestellen wollen.⁶² Die Genehmigungspflicht dient in diesen Fällen dazu, die vertraglichen Bestimmungen mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Diese beispielhafte Aufzählung macht deutlich, dass dem Staat durch die vorbehaltene Mitwirkung die Möglichkeit gegeben ist, in weite Bereiche der gemeindlichen Selbstverwaltung hineinzuwirken. Im Interesse der Erhaltung der liechtensteinischen Gemeindeautonomie muss daher die Frage gestellt werden, welche rechtlichen Grenzen bei der Wahrnehmung der vorbehaltenen Mitwirkung durch den Staat bestehen. Es macht einen Unterschied, ob die Aufsichtsorgane bei der Ausübung der vorbehaltenen Mitwirkung auf eine reine Rechtmässigkeits-

⁵⁴ Art. 72 Abs. 2 GemG.

⁵⁵ Art. 74 Abs. 1 und 2 GemG.

⁵⁶ Art. 77 Abs. 2 GemG.

⁵⁷ Art. 136 Abs. 1 LVG.

⁵⁸ Art. 3 Abs. 1 und 4 BauG.

⁵⁹ Art. 7 VO über die Abwasser- und Abfallbeseitigung.

⁶⁰ Art. 15 VO über die Abwasser- und Abfallbeseitigung.

⁶¹ Art. 7 Abs. 1 Feuerlöschgesetz vom 18. 7. 1967, LGBl. 1967 Nr. 31.

⁶² Art. 3 GemG.